

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. August 1947

Die Sicherheitsverhältnisse in den Produktionsgebieten84/A.B.  
zu 81/JAnfragebeantwortung.

Zu der von den Abgeordneten W a l l a, F r i e d l, I e n g l e r, G r i e ß n e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 28.3.1947 eingebrochenen Anfrage, betreffend die Sicherheitsverhältnisse in den Produktionsgebieten, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Um die Vernichtung landwirtschaftlicher Produkte und damit eine Schmälerung des Ernteertrages nach Möglichkeiten zu verhindern, habe ich den Sicherheitsbehörden die strikteste Beachtung des von mir bereits im Vorjahr ergangenen Erlasses mit folgendem Wortlaut in Erinnerung gebracht:

"Die durch die Kriegsfolgen bedingte Ernährungslage erfordert alle Massnahmen, um eine Schädigung wirtschaftlicher Kulturländer durch Dosheit oder Unachtsamkeit sowie eine Schmälerung des Ernteertrages durch Diebstahl, Ährenlesen, Fahrlässigkeit usw. zu verhindern und auch die kleinsten Mengen von Lebensmitteln für den Allgemeinverbrauch sicherzustellen.

Es wird daher angeordnet:

- 1.) Die Sicherheitsorgane und im Einvernehmen mit den Ämtern der Landesregierungen das Personal der örtlichen Feuerpolizei sind umgehend anzuweisen, während der Sommermonate und der Erntezeit durch verstärkte und fortgesetzte Streifungen sowie energisches Einschreiten gegen Flurdiebstähle und Schädigungen wirtschaftlicher Kulturländer eine ungeschmälerte Ernte und deren restlose Einbringung zu unterstützen.
- 2.) Solange die geerntete Frucht in Form von Mandeln auf dem Felde steht, ist das Ährenlesen, d.h. das Sammeln von Roggen, Weizen oder anderen Getreidesorten ausnahmslos verboten, und zwar auch dann, wenn das Einvernchnmen mit dem Grundstückseigentümer oder Pächter hergestellt wurde.

Gegen Zu widerhandelnde ist auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen strengstens einzuschreiten. In jedem Falle wird außerdem zu untersuchen sein, ob auf die betreffenden Personen neben der Verfolgung durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden allenfalls die Bestimmungen des Arbeitspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 63 aus 1946, anzuwenden sind, wobei der strengste Maßstab anzulegen ist.

-.-.-.-